



Fortbildungsprogramm (FBP) der Schweizerischen Gesellschaft für Gefässchirurgie (SGG)

Version 27.3.2018

1. Gesetzliche und reglementarische Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die Fortbildungsordnung (FBO) SIWF vom 25. April 2002, das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG) vom 23. Juni 2006, sowie die Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW.

Gestützt auf Art. 6 FBO sind die Fachgesellschaften in ihren jeweiligen Disziplinen für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme als auch für deren Umsetzung, Anwendung und Evaluation zuständig. Wer die Anforderungen des vorliegenden Fortbildungsprogramms erfüllt, erhält ein Fortbildungsdiplom bzw. eine Fortbildungsbestätigung (vgl. Ziffer 5).

Die Fortbildung ist gemäss Art. 40 MedBG eine Berufspflicht, deren Einhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden überwachen; mögliche Sanktionen sind Verweis oder Busse. Wer hauptsächlich auf dem Gebiet der Gefässchirurgie tätig ist, kann mit dem Fortbildungsdiplom bzw. mit der Fortbildungsbestätigung die Erfüllung der Fortbildungspflicht dokumentieren.

2. Fortbildungspflichtige Personen

Alle Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels sind zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied einer Fachgesellschaft sind.

Die Fortbildungspflicht beginnt am 1. Januar nach Titelerwerb bzw. Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz. Wer sich hauptberuflich in Weiterbildung zu einem Facharzttitel oder Schwerpunkt befindet, ist nicht fortbildungspflichtig.

Fortbildungspflichtige Ärztinnen und Ärzte absolvieren dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit entspricht.





3. Umfang und Gliederung der Fortbildung

3.1 Grundsätze

Die Fortbildungspflicht umfasst unabhängig vom Beschäftigungsgrad 80 Stunden pro Jahr (siehe Grafik):

- 50 Credits nachweisbare und strukturierte Fortbildung, davon mind. 25 Credits fachspezifische Kernfortbildung und bis zu 25 Credits erweiterte Fortbildung.
- 30 Credits Selbststudium aus frei wählbaren Gebieten (nicht nachweispflichtig).

Grafik

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungscredits pro Jahr

30 Credits **Selbststudium**

- Nicht strukturierte Fortbildung
- Nicht nachweispflichtig
- Automatische Anrechnung

bis zu max. 25 Credits Erweiterte Fortbildung

- Crediterteilung durch eine andere Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), eine kantonale Gesellschaft oder das SIWF. Im Bereich der Komplementärmedizin können auch folgende Gesellschaften Credits erteilen: ASA, VAOAS, SVHA, SANTH, SMGP.
- Nachweispflichtig
- Optional bis maximal 25 Credits anrechenbar

mind. 25 Credits
Fachspezifische
gefässchirurgische
Kernfortbildung

- Strukturierte Fortbildung
- Anerkennung und Crediterteilung durch die SGG (sgg-sscv@meister-concept.ch)
- Nachweispflichtig
- Mindestens 25 Credits erforderlich, bis 50 Credits für die Erfüllung der Fortbildungspflicht anrechenbar
- Auflagen gemäss FBP der SGG

Mehrfachtitelträgerinnen und -träger sind nicht gezwungen, alle Fortbildungsprogramme zu absolvieren. Sie wählen dasjenige Fortbildungsprogramm, das ihrer aktuellen Berufstätigkeit am besten entspricht.

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der Fortbildungscredit, der in der Regel einer Fortbildungsstunde à 45-60 Minuten entspricht.





Pro ganzen Tag können maximal 8, pro halben Tag maximal 4 Fortbildungscredits erworben werden (Art. 5 FBO). Es dürfen nur die tatsächlich absolvierten Credits verbucht werden, auch wenn die abgegebene Bestätigung des Veranstalters die Anzahl der Credits für den ganzen Kongress angibt.

3.2 Fachspezifische Kernfortbildung in Gefässchirurgie

3.2.1 Definition der fachspezifischen gefässchirurgischen Kernfortbildung

Als Kernfortbildung für Gefässchirurgie gilt eine Fortbildung, die für ein gefässchirurgisches Zielpublikum bestimmt ist. Sie muss dem Erhalt sowie der Aktualisierung des im Rahmen des Facharzttitels Gefässchirurgie erworbenen medizinischen Wissen dienen, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patientinnen und Patienten erforderlich ist.

Anrechenbar sind alle Fortbildungen, die von der SGG automatisch (Ziffer 3.2.2) oder auf Antrag eines Anbieters (Ziffer 3.2.3) als fachspezifische Kernfortbildung anerkannt sind.

Fortbildung im Bereich eines Schwerpunktes des Fachgebiets gilt als Kernfortbildung im Rahmen des Facharzttitels.

Die aktuelle Liste der anerkannten fachspezifischen Fortbildungsangebote kann unter sggsscv@meister-concept.ch angefragt werden.

3.2.2 Automatisch anerkannte, fachspezifische Kernfortbildung (ohne Antrag)

Als automatisch anerkannte, fachspezifisch gefässchirurgische Kernfortbildung gelten die nachfolgend aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen oder Fortbildungstätigkeiten.

1. Teilnahme an Veranstaltung	Limitationen
a) Fortbildungsveranstaltungen der SGG, wie zum Beispiel der Jahreskongress im Rahmen des SGC Chirurgenkongresses, oder der Jahreskongress der Union Schweizerischer Gesellschaften für Gefässmedizin (USGG)	keine
 b) Fortbildungsveranstaltungen, die von SIWF-anerkannten Weiterbildungsstätten für Gefässchirurgie organisiert werden 	keine
c) Fortbildungsveranstaltungen zu gefässchirurgischen Themen, organisiert von nationalen oder internationalen Fachgesellschaften für Gefässchirurgie, deren Angebote dem schweizerischen Standard entsprechen	keine

2. Aktive Tätigkeit als Autor/in oder Referent/in	Limitationen
a) Teilnahme an Qualitätszirkel («Kränzli») oder ähnlicher	1 Credit / Stunde;
Fortbildung in Gruppen innerhalb oder assoziiert mit SIWF-	maximal
anerkannten Weiterbildungsstätten für Gefässchirurgie	10 Credits / Jahr
b) Vortrags- bzw. Lehrtätigkeit für die gefässchirurgische	2 Credits pro
Weiter- und Fortbildung, oder zu gefässchirurgischen	Präsentation à 10-60
Themen im Rahmen der ärztlichen Ausbildung	Min.; maximal 10
	Credits / Jahr





c) Publikation einer gefässchirurgischen wissenschaftlichen Arbeit (peer reviewed) als Erst- oder Letztautor, oder Tätigkeit als Peer-Reviewer für Fachzeitschriften	5 Credits pro Publikation und maximal 2 Credits pro Review; insgesamt maximal 10 Credits / Jahr
d) Abstract-Präsentation (Poster oder Vortrag) als Erst- oder Letztautor/in auf dem Gebiet Gefässchirurgie	2 Credits pro Poster;maximal4 Credits / Jahr

Die Gesamtzahl der Credits unter «2. Aktive Tätigkeit als Autor oder Referent» ist auf 15 pro Jahr beschränkt.

3. Übrige Fortbildung	Limitationen
a) Klinisch-praktische Fortbildung (Teilnahme an Visiten,	1 Credit / Stunde;
Falldemonstrationen im Fachgebiet, Spitalhospitationen von	maximal
freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzten)	5 Credits / Jahr
b) Absolvieren von «In-Training-Examen», «Self-Assessment»	1 Credit pro Stunde;
und strukturierten Audits	maximal 5 Credits /
	Jahr

Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «Übrige Fortbildung» ist mit maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

Absolvierte Fortbildung, die über eine allfällige Limitation der Kernfortbildung hinausgeht, wird ohne Einschränkung für die erweiterte Fortbildung anerkannt (vgl. Ziffer 3.1, Graphik).

Fortbildungsveranstaltungen, welche von der zuständigen Institution eines EU/EFTA-Mitgliedlandes oder der UEMS Credits erhalten, sind automatisch auch in der Schweiz anerkannt.

3.2.3 Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag

Anbieter nicht automatisch anerkannter Kernfortbildungsveranstaltungen und E-Learning Angeboten können eine Anerkennung beantragen. Dies gilt insbesondere für:

Strukturiertes Lernen mit elektronischen Medien (z.B. CD-ROM, DVD, Internet, andere Lernprogramme)	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 10 Credits / Jahr
Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen von gefässmedizinischen Einrichtungen, die nicht vom SIWF als Weiterbildungsstätten für Gefässchirurgie anerkannt sind.	Anzahl Credits gemäss Beurteilung der Fachgesellschaft; maximal 10 Credits / Jahr





Die Summe der anrechenbaren Credits in der Sparte «Fachspezifische Kernfortbildung auf Antrag» ist mit maximal 15 Credits/Jahr begrenzt.

Die Anerkennung der Fortbildungsveranstaltungen der SGG erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- a) inhaltliche Relevanz in Bezug auf Erhalt, bzw. Aktualisierung des im Rahmen des Facharzttitels Gefässchirurgie erworbenen medizinischen Wissens, das für die einwandfreie Betreuung (Untersuchung, Diagnose, Behandlung, Beratung und Prävention) von Patienten und Patientinnen erforderlich ist.
- b) Dauer der Fortbildung (vgl. Ziffer 3.1 Definition Fortbildungscredit)

Es werden nur Veranstaltungen anerkannt, die der <u>SAMW-Richtlinie «Zusammenarbeit Ärzte</u> <u>- Industrie»</u> entsprechen.

Details zu Antragsverfahren und Bedingungen für die Anerkennung können unter sggsscv@meister-concept.ch erfragt werden. Der Antrag ist wenigstens 8 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen.

3.3 Erweiterte Fortbildung

Die 25 Credits der erweiterten Fortbildung sind frei wählbar. Sie müssen allerdings von einer medizinischen Fachgesellschaft (Facharzttitel oder Schwerpunkt), einer kantonalen Ärztegesellschaft oder vom SIWF validiert sein.

Im Rahmen der Komplementärmedizin können die fünf Fachgesellschaften, welche einen Fähigkeitsausweis erteilen, Fortbildungsveranstaltungen anerkennen, die als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.

3.4 Selbststudium

Jede Ärztin und jeder Arzt organisiert und strukturiert selbständig ihre/seine 30 Stunden Fortbildung in Selbststudium (Lektüre medizinischer Zeitschriften / Literatur / Internet).

4. Aufzeichnung der Fortbildung und Fortbildungsperiode

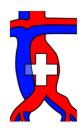
4.1 Aufzeichnung der Fortbildung

Fortbildungspflichtige führen fortlaufend das offizielle internetbasierte Fortbildungsprotokoll auf der zentralen Fortbildungsplattform des SIWF.

Das Selbststudium ist von der Erfassungspflicht ausgenommen.

Teilnahmebestätigungen oder anderweitige Nachweise sind während 10 Jahren aufzubewahren und im Rahmen von Stichproben gemäss Ziffer 4.3 auf Verlangen vorzuweisen.





4.2 Kontrollperiode

Eine Fortbildungsperiode beträgt drei Kalenderjahre, welche individuell festgelegt wird. Innerhalb einer Kontrollperiode von drei Jahren sind insgesamt mindestens 150 Credits nachzuweisen. Das Nachholen von Fortbildung in der nächsten Fortbildungsperiode oder Übertragen auf die folgende Fortbildungsperiode ist nicht gestattet.

4.3 Fortbildungskontrolle

Die SGG behält sich vor, Stichproben durchzuführen und Unterlagen einzufordern.

5. Fortbildungsdiplom, Fortbildungsbestätigung

Wer den Facharzttitel Gefässchirurgie besitzt und die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, erhält ein SIWF/SGG-Fortbildungsdiplom.

Wer die Anforderungen des vorliegenden Programms erfüllt, ohne über den Facharzttitel Gefässchirurgie zu verfügen, erhält eine **Fortbildungsbestätigung**.

Über die Abgabe von Fortbildungsdiplomen und -bestätigungen entscheidet die Fortbildungskommission der SGG. Über Rekurse entscheidet der Vorstand der SGG.

Das Fortbildungsdiplom bzw. die Fortbildungsbestätigung wird nach dem Prinzip der Selbstdeklaration über die zentrale Fortbildungsplattform des SIWF erworben.

Inhaber und Inhaberinnen eines aktuell gültigen Fortbildungsdiploms bzw. einer gültigen Fortbildungsbestätigung sind auf www.doctorfmh.ch publiziert.

6. Fortbildungsbefreiung, Reduktion der Fortbildungspflicht

Eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit in der Schweiz (aufsummiert für mindestens 4 bis maximal 24 Monate innerhalb einer Fortbildungsperiode) berechtigt zur anteilsmässigen Reduktion der Fortbildungspflicht (Krankheit, Auslandabwesenheit, Mutterschaft, etc.).

7. Gebühren

Die SGG legt die kostendeckende Gebühr für die Abgabe der Fortbildungsdiplome bzw. -bestätigungen fest auf Fr. 300.- (zum Selberausdrucken, d.h. ohne Diplomdruck). Die Mitglieder der SGG sind von der Gebühr befreit, sofern sie das Diplom selber ausdrucken (d.h. ohne Diplomdruck).





8. Übergangsbestimmungen und Inkraftsetzung

Das vorliegende Fortbildungsprogramm wurde von der Geschäftsleitung des SIWF am 9. April 2018 genehmigt.

Es tritt per 01.09.2018 in Kraft.